

## Terms of Business

All orders, contracts and services, regardless of nature, will be carried out by the corporation

**MMS Marine Motor Service GmbH,  
Mühlenstraße 21 in 21279 Wenzendorf/Germany  
(contractor)**

exclusively in accordance with the following general terms of business.

In case the customer uses contrary terms of business, those will be without effect.

The contract will only come into force if the validity of the following terms of business will be accepted.

### **§ 1 General**

#### **1. Applicable law and place of jurisdiction**

German law is exclusively applicable for all legal relations based on contract.

As far as the *United Nations Convention On Contracts For The International Sale Of Goods* might be taken into consideration, its validity for these contracts is expressly denied.

Place of fulfillment for all mutual performances based on these contract relations is the contractor's place of business.

The German court at the contractor's general place of jurisdiction is in charge of any legal claim and dispute.

#### **2. Liability**

Over and above this guarantee, the contractor is in principle only liable for cases of gross negligence or intent. A further liability for cases of slight negligence is expressly excluded.

In case the contract cannot be realized due to circumstances in the responsibility of the customer or if there are existing legal conditions for a compensation for breach of contract, the contractor has the right to demand a flat-rate compensation in the amount of 15 % of the contract's value.

The customer's right to prove a lesser damage to the contractor, is reserved.

The assertion of further claims that have to be put into specific forms, is not touched by this clause.

### **3. Form**

Contract completions, especially assurances of certain features and conditions of the contract's subject, need to be put into written form exclusively.

### **4. Right to hold back and set off**

The customer may, if legally permissible, assert a right to hold back or set off demands against due demands of the contractor, if the customer's demands are acknowledged by the contractor or found effective by a court of law.

### **5. Salvatoric Clause**

The validity of the whole of these terms of business is not affected if single regulations should be or should become inoperative. Instead, the inoperative regulation is replaced with a legally operative regulation that comes closest to the economic meaning of the inoperative regulation.

The German text of these terms of business is valid for interpretation in case of doubt, as far as these terms are translated into another language for reasons of simplification. Translations into other languages are solely means of information.

### **§ 2**

#### **1. Offer / Order**

Contracts will only be concluded regarding the conditions confirmed in writing by the contractor. Only performances, prices, deadlines and other essential describing conditions mentioned in the written confirmation are binding for the carrying out of the contract.

All offers are without engagement until the written confirmation and are made with the reservation of change and intermediary sale.

Differing descriptions in offers, estimates or similar documents, providing the conclusion of the contract, are without engagement, as far as they vary from the actual confirmation.

Engagements in timing, delivery deadlines and all further assurances are decisive, as long as they are mentioned in the confirmation.

## **2. Prices, shipment, deadlines, delivery and devolve of the risk of loss**

The prices offered by the contractor are net. VAT (value added tax) that might come up is not included.

The prices include delivery of the contractual performance ex works, excluding packing and loading, if not otherwise agreed on in the order.

Prices are in the currency stated in the confirmation.

Monetary changes do not entitle to adapt the price.

An estimate given by the contractor for performances (e.g. manufacturing, repair, service) is binding in its numbers and prices, if this is expressly agreed upon in the actual contract. Otherwise, the estimate is non-binding, provided that at the time of the contract an exceeding of the costs named in the estimate up to 25 % is supposed to be approved. Further exceeding is to be announced in advance and an approval of the customer is necessary.

Should the settlement of accounts be based on expenses, the reports on time- and material expenses, filed by the contractor, are decisive. The customer is free to prove that the charged expenses do not exist or do not exist in the amount charged.

In case a repair cannot be carried out for reasons the contractor is not responsible for, the costs for an estimate and the costs of the detection for failures must be reimbursed based on expenses. That applies especially to the situation when a repair cannot be carried out, because the failure could not be found, the spare parts were not available, time limits were missed for reasons the customer is responsible for, or the contract is being terminated by the customer while being carried out.

For lack of other clauses, the customer has to bear the costs for shipping the contract's subject to a place other than the place of fulfillment.

Should the contractor take on the shipment, he may have the choice of the forwarding agent, the carrier, the cargo route and the cargo means, without taking on any liability.

Should the contractor himself act as a forwarding agent, the *Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen* (General Forwarding Agent's Terms) are valid.

The risk of losing the subject of the contract is transferred to the customer at the time of the written notice that the subject is ready to be picked up / ready to be forwarded, at the latest when handing-over the subject to the forwarding agent or carrier to be chosen by the contractor.

An insurance against theft, breaking, shipping-, fire- and water damages will only be taken out if so desired and paid for by the customer. It is understood that the customer, in lack of such insurance, is limited to claims against the carrier, based on Forwarding Agent's Terms and laws of transportation.

Contractual deadlines are supposed to be met if at that time either the customer is notified that the subject is ready for shipping or is handed-over to the carrier, if not otherwise agreed on. Delays or prolongations, due to the fact that the customer did not get documents, permissions or otherwise failed to fulfill his duties, extend the deadlines correspondingly.

The non-compliance of a contractual deadline justifies a withdrawal from the contract if the contractor had been given an appropriate additional deadline in writing after exceeding the contractual deadline to perform.

Exceeding claims because of delays exist only in case of special individual agreements and within the scope of the liability limitations announced under § 1.

## **§ 3 Guarantee**

The contractor supplies liability for goods to be delivered / work to be performed by the contractor in accordance to the decisive rules of the German law, excluding the following restrictions regarding the guarantee claims.

1) In accordance to the German Trading Law (*Handelsrecht*), deliveries resulting of sales contracts have to be complained of immediately. Protests regarding the completeness of the condition, especially regarding the absence of assured features, have to be entered and asserted immediately after receipt.

Instead of a legally existing right to withdraw or cancel and change back, the contractor is at first allowed to touch up legitimately claimed defects or make a replacement. Only in case a touch-up or replacement would be an unreasonable demand for the customer, he may assert his rights to withdraw from or cancel the contract.

In this case, further claims are excluded within the scope of the agreed on liability limitations, especially claims for compensation for damages that did not develop in subject of the contract itself.

2) Should the contractor have the right to touch up defects, the customer has the duty to provide sufficient time and opportunity to the contractor for his required performance, as well as for an estimate regarding the works that would be necessary to touch up. Should this opportunity be denied, further guarantee claims will expire.

3) There will be the same guarantee for the delivered replacement part or the repaired part as for the original item of the contract. The total guarantee will not exceed the guarantee for the originally delivered item unless otherwise provided by law.

4) When delivering used parts, the guarantee is limited to the existence of the agreed on or contractual determined characteristics at the time of the devolve of the risk of loss.

An extensive liability is expressly excluded.

If necessary, the contractor is obligated on request to cede claims she might have against the supplier to the customer.

5) There will be no guarantee by the contractor

- for damages resulting from natural wear-out, improper use, use of unsuitable devices and disregard of the work and maintenance instructions

- for consequences and damages, resulting from inexpert alterations or repair and maintenance works, or respectively the omission of repair and maintenance works

- for parts that are subject to an extensive natural wear and tear as a result of their natural condition.

6) When delivering or using foreign products within the scope of works contracts or repairs, the contractor is only liable for obvious defects of the foreign products. Should defects result from the use of such foreign products, the liability is limited to the cession of those guarantee claims the contractor can assert against his supplier. The contractor has the choice either to cede the claims to the customer, so he may assert them in his own name and to his own expenses, or to assert the claims in his name for the customer against the supplier.

#### 7) Guarantee deadlines

The deadline for guarantee claims will be six months, counting from the date of delivery of the subject, at its longest seven months since the devolve of the risk of loss according to § 2 No. 2, unless otherwise cogently provided by law.

#### § 4 Security

The property of those contractual subjects, that by their nature are to be transferred to the customer, will be reserved for as long as all demands of the contractor are met. This reservation covers also those demands of the contractor against the customer, that are not related to the contractual subject but have their origin in other orders.

Should there be any claims asserted due to this property reservation, they will not be interpreted as a withdrawal or termination of the contract.

If the above mentioned and arranged property reservation or the right to cede claims should be inoperative due to legal rules of that country the reserved goods are being delivered to, a corresponding security in accordance to those rules is hereby agreed on within reasonable scopes instead of the reservation and cession in accordance to German law.

## **§ 5 Payments**

Payments have to be made net cash within the period of time named on the invoice, at the latest 30 days after the date of invoice, to one of the named bank accounts of the contractor.

The contractor may charge interests on arrears in the amount of 3,5 % above the German Federal Bank's discount rate in the case of delays.

The contractor is free to claim further delay damages that may occur. The customer may prove that a delay damage does not or not in the claimed amount exist.

The contractor may charge reasonable part payments for orders concerning works performances, especially if the contractor has to get third-party performances on his own expenses.

**Allgemeine Geschäftsverbindungen der  
MMS Marine Motor Service GmbH, Wenzendorf**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle unseren zukünftigen Angebote und Rechtsgeschäfte über Lieferung von Waren und Leistungen, insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Waren, für die Erbringung von Serviceleistungen (z.B. Reparatur, Inspektion und Wartung) und die Entsendung von technischem Personal.
- 1.2 Die allgemeine Geschäftsbedingungen werden vom Käufer mit Vertragsschluss, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.2 Abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Diese gelten auch bei Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklären.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch bei Geschäften auf der Grundlage von Handelsklauseln, insbesondere der INCOTERMS in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Sie gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Verkaufs und Lieferbedingungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
- 1.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Leistungsbeschreibungen bleiben unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet.
- 1.5 Wir behalten uns an Mustern, Angeboten, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.6 Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Vereinfachung ihrer Kenntnisnahme in eine andere Sprache als die deutsche Sprache übersetzt werden, gilt für die Auslegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zweifelsfall der deutsche Text. Übersetzungen in andere Sprachen haben daher insoweit nur Informationscharakter.

**2. Angebote / Bestellungen**

- 2.1 Unsere Angebote in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Unsere Angaben und Beschreibungen in Prospekten, Anzeigen usw. sind bezüglich der Beschreibung der Beschaffenheit und Eigenschaften von Waren unverbindlich.
- Bestellungen des Käufers sind 14 Tage bindend. Ein Vertrag kommt – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Wird der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht umgehend widersprochen, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der zu erbringenden Leistung maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3 Wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag in jedem Fall durch Lieferung mit dem Inhalt unserer Rechnung zustande.
- 2.4 Wir sind berechtigt, während der Lieferzeit ohne vorherige Ankündigung produktionsbedingte Änderungen an der Ware vorzunehmen, sofern diese nicht eine für den Käufer unzumutbare Änderung beinhalten.
- 2.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

### **3. Lieferung / Gefahrtragung / Lieferfristen**

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab unseren Lagern in Deutschland. Wir behalten uns die Lieferung per Nachnahme vor.
- 3.2 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Rechnung maßgeblich.
- 3.3 Bei der Lieferung von Waren geht die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung und dadurch verursachter Lieferverzögerungen mit der Übergabe der Waren an den Spediteur/Frachtführer und spätestens, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder den Transport übernommen haben.
- 3.4 Lieferfristen sind besonders zu vereinbaren. In Angeboten enthaltene Lieferfristen sind unverbindlich. Ist eine Lieferfrist schriftlich vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Vertragsschlusses oder - bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung - mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, in allen Fällen aber nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung des Käufers bei uns. Für die Einhaltung der Lieferfrist genügt die rechtzeitige Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person gemäß Ziffer 3.3. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus.
- 3.5 Treten auf unserer Seite oder bei unserem Vorlieferanten von uns nicht zu vertretende Hindernisse auf, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- und/oder Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile oder Stromausfall, verlängert sich die Lieferfrist auch bei bereits bestehendem Lieferverzug angemessen.
- Sollten uns Vorlieferanten trotz rechtzeitig von uns mit gebotener Sorgfalt abgeschlossener Zulieferverträge ohne unser Verschulden endgültig nicht oder nicht vollständig beliefern, sind wir berechtigt, insoweit vom Vertrag mit dem Käufer zurückzutreten. Unsere etwaige Haftung bestimmt sich nach Ziffer 6.
- 3.6 Soweit wir die Überschreitung vereinbarter Lieferfristen zu vertreten haben, hat der Käufer, wenn und soweit er durch die Nichteinhaltung einen Schaden erlitten hat, Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Weitergehende Ansprüche des Käufers bestimmen sich nach Ziffer 6.
- 3.7 Der Käufer ist zum Rücktritt nach gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, wenn wir die Überschreitung vereinbarter Lieferfristen zu vertreten haben und der Käufer uns - unter Beachtung der gesetzlichen geregelten Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat und diese Frist nicht eingehalten wird.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder überwiegend verantwortlich ist oder wenn der Käufer bereits im Annahmeverzug ist.
- 3.8 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die dem Käufer zuzurechnen sind, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald wir dem Käufer die Lieferbereitschaft mitgeteilt haben.
- 3.9 Gerät der Käufer mit der Abnahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teilen davon zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz statt der Leistung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 15 % des Kaufpreises zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, wenn wir nicht einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweisen.

#### **4. Mängelrüge und Rechte wegen eines Mangels**

- 4.1 Offensichtliche Mängel sind von Kaufleuten unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind von Kaufleuten ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich zu rügen.
- 4.2 Sofern der Käufer zwar Unternehmer im Sinne von § 14 BGB nicht aber Kaufmann im Sinne des HGB ist, gilt Ziffer 4.1 entsprechend.
- 4.3 Bei Lieferung mangelhafter Ware werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder mangelhafte Ware austauschen. An Ware, die ausgetauscht wird, erwerben wir Eigentum. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachlieferung oder Nachbesserung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Ein Recht auf Nachlieferung, Nachbesserung, Minderung, Rücktritt und/oder Schadenersatz besteht nicht, wenn der Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich gemindert ist.
- 4.4 Gewährleistungsansprüche des Käufers bestehen nicht, wenn die Ware unsachgemäß verwendet wird sowie insbesondere bei Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften.
- 4.5 Der Käufer ist verpflichtet, uns Gelegenheit zur Überprüfung und gegebenenfalls zum Austausch beanstandeter Ware zu geben.
- 4.6 Zur Mangelbeseitigung hat der Käufer die Ware auf unseren Wunsch hin an uns zurückzugeben. Die Ware muß vollständig, korrekt verpackt und beschriftet sein, einschließlich ihrer Serien- und Modellnummern. Darüber hinaus sind eine Kopie des Lieferscheins sowie die Auftragsbestätigungs- und Rechnungsnummer anzugeben. Nach unserer Wahl können wir die Mangelbeseitigung auch beim Käufer ausführen.
- 4.7 Alle Ansprüche des Käufers verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Dies gilt auch für Ansprüche aus Pflichtverletzungen, die keinen Sach- und/oder Rechtsmangel betreffen. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **5. Preise und Zahlung**

- 5.1 Alle Preise gelten ab dem in 3.1 genannten Absendeort zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und aller gegebenenfalls anfallenden sonstigen Steuern, Abgaben und Zölle sowie zuzüglich der Kosten für Verpackung und Verladung. Der Käufer trägt alle Nebenkosten, insbesondere für Versendung und Transportversicherung, die wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung abschließen. Für die Preise gilt die in der Auftragsbestätigung angegebene Währung.
- Bei Verkäufen in anderer Währung tragen Sie das Kursrisiko für Abweichungen des Tageskurses zu dem Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf unserem Konto eingehen, im Verhältnis zum in unserer Umrechnung zugrunde gelegten Kurs. Wir sind berechtigt, Kostenerhöhungen, die sich durch Steigerungen der Lohn- und Materialkosten sowie durch Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten ergeben, gegen Nachweis an Sie weiterzubelasten.
- 5.2 Rechnungen sind zahlbar - jeweils ab Rechnungsdatum - binnen 30 Tagen ohne Abzug. Nach dem Ablauf der 30 tägigen Zahlungsfrist haben wir Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Zahlung soll möglichst per Banküberweisung unter Nennung der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto erfolgen. Bei Lieferung ins Ausland kann von uns Vorauszahlung verlangt werden.

- 5.3 Wenn wir, ohne dem Käufer gegenüber verpflichtet zu sein, der Rücknahme von Ware zustimmen, steht uns ohne besonderen Nachweis eine Kostenpauschale von 15 % des hierauf entfallenden Nettorechnungsbetrags zuzüglich Umsatzsteuer zu, es sei denn, wir weisen dem Käufer einen höheren oder der Käufer uns einen geringeren Schaden nach.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers dürfen wir die Lieferung aussetzen oder nach unserer Wahl die sofortige Vorauszahlung aller - auch nicht fälliger - Forderungen, einschließlich gestundeter und solcher aus Wechseln, oder entsprechende Sicherheiten beanspruchen. Kommt der Käufer dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von uns zu setzenden Frist nach, sind wir berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.
- 5.5 Soweit wir für die Durchführung von Werkleistungen (Herstellung, Reparatur, Wartungsarbeiten) einen Kostenvoranschlag erstellt haben, sind dessen Zahlen und Preise nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich einzelvertraglich vereinbart wird. Ansonsten ist der Kostenvoranschlag mit der Maßgabe unverbindlich, dass bei Beauftragung eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Kosten um bis zu 25 % als genehmigt gilt.
- Soweit eine Abrechnung nach Aufwand zu erfolgen hat, sind grundsätzlich die von uns angefertigten Aufzeichnungen über Zeit- und Materialaufwand maßgeblich. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, nachzuweisen, dass der so abgerechnete Aufwand nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist.
- 5.6 Bei der Beauftragung von Werkleistungen sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf auszuführende Reparaturleistungen zu verlangen.
- 6. Haftung**
- 6.1 Bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir dem Käufer für den hierdurch entstandenen Schaden. In diesem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten, die durch unsere einfachen Erfüllungsgehilfen begangen werden.
- 6.2 Im übrigen haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den typischerweise bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Für jeden Einzelfall ist unsere Haftung auf den dreifachen Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung begrenzt
- 6.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 6.4 Wir haften nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden von Ihnen eingesetzter Personen beruhen, auch wenn diese von unserem technischen Personal beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.
- 6.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.



## **7. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte**

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche unserer Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 7.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Käufer tritt uns hiermit jedoch schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Käufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer uns schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Besteht zwischen dem Käufer und den Dritten ein echtes oder unechtes Kontokorrentverhältnis oder wird später ein solches begründet, so tritt der Käufer hiermit uns die Forderungen aus gezogenen oder in Zukunft zu ziehenden Salden, das Recht auf Feststellung des gegenwärtigen Saldos sowie das Recht auf Kündigung eines Kontokorrents ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.
- Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 7.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 7.4 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.
- 7.5 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
- 7.6 Der Käufer darf Vorbehaltsware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung von Vorbehaltsware und/oder an uns abgetretenen Forderungen, hat uns der Käufer sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (wie z.B. Pfändungsprotokolle etc.) zu benachrichtigen und Dritte auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen. Der Käufer ist verpflichtet, die uns durch die Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte erforderlichen Abwehrmaßnahmen entstehenden Kosten zu erstatten.

- 7.7 Ist der Käufer mit der Zahlung von Kaufpreisen in Verzug, sind wir - ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf - berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 7.8 Bei drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder negativer Auskunft, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers hindeuten, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Käufer erteilt hiermit unwiderruflich und unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe. Das gleiche gilt, wenn Zwangsvollstreckung, Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Käufer vorkommen.
- 7.9. Wenn der vereinbarte Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Landes, in das die Vorbehaltsware geliefert wird, nicht wirksam sein sollte, gilt anstelle des nach deutschem Rechts zu vereinbarenden Eigentumsvorbehalts bzw. anstelle der Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, die in diesem Land entsprechende Sicherung im geschäftsüblichen Rahmen als vereinbart.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Zur Wahrung Ihrer Mängelansprüche haben Sie Ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Unterlassen Sie die Mangelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige innerhalb einer Woche nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Sie haben uns in gleicher Weise alle uns zurechenbaren Schäden, die durch Verschulden bei Vertragsschluss, sonstige Pflichtverletzungen und unerlaubte Handlung verursacht werden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, verlieren Sie alle Ansprüche wegen der in Frage stehenden Schäden.

- 8.2 Sie haben auch alle sonstigen von uns erbrachten Leistungen, insbesondere Serviceleistungen und Überwachungsleistungen unseres technischen Personals, bei der Abnahme zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich von dem Mangel Anzeige zu machen. Unterlassen Sie die Anzeige, so gilt die von uns erbrachte Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt die von uns erbrachte Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 8.3 Wird der von Ihnen angezeigte, vermeintliche Sachmangel durch uns auch ohne ausdrücklichen Widerspruch behoben, folgt hieraus noch nicht die Anerkennung eines bestehenden Gewährleistungsanspruchs. Zeigt sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, gemessen ab Abschluß der Reparatur, dass ein Gewährleistungsanspruch tatsächlich nicht bestand, sind die zur Schadenbeseitigung erbrachten Leistungen zu vergüten.
- 8.4 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mängelfreien Ware berechtigt. Ein Anspruch auf Nacherfüllung oder eine bestimmte Art der Nacherfüllung besteht nicht. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann die Nacherfüllung - unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels - davon abhängig gemacht werden, dass ein Teil des Kaufpreises entrichtet wird.
- Sie sind nach Ihrer Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. X. Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn wir eine Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen, für Sie unzumutbar oder erfolglos eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Die Nachbesserung gilt frühestens mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und Ihnen zumutbar sind. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Käufer zu den nachfolgenden Bedingungen erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

- 8.5 Ihr Recht, nach Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten, ist ausgeschlossen, wenn die Rückgängigmachung des Vertrages einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Vertragsinhaltes in einem groben Missverhältnis zu Ihrem Interesse an der Rückabwicklung steht.
- 8.6 Jede weitere Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen, soweit diese von uns nicht arglistig verschwiegen wurden oder wir eine schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus anderen Rechtsgründen gemäß Ziff. X. bleibt von dieser Ziff. IX. unberührt.
- 8.7 Gebrauchte Kaufgegenstände werden, soweit nicht anders vereinbart, unter Ausschluß jedweder Gewährleistung verkauft. Für die Bestimmung des vertragsgemäßen Zustandes kommt es auf die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt seiner Übergabe an Sie an. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufgegenstand im Zeitpunkt der Übergabe oder des Vertragsschlusses nicht erkennbare und im Kaufvertrag nicht festgehaltene Mängel aufweist. Als gebrauchte Kaufgegenstände im Sinne dieser Regelung gelten auch Austauschteile und reconditionierte Teile.

## **9. Entsendung von technischem Personal**

- 9.1 Die Auswahl unseres technischen Personals erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach unserem Ermessen. Wir behalten uns vor, unser Personal auszutauschen.
- 9.2 Vor Beginn unserer Arbeiten müssen alle Vorarbeiten abgeschlossen sein. Sie stellen rechtzeitig zu Beginn der Arbeiten auf eigene Kosten die für die durchzuführenden Arbeiten erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel (insbesondere Hebevorrichtungen, Baugerüste, Betriebsstoffe, Energie, Schmiermittel, Reinigungsmittel, Verbrauchsstoffe und Wasser) zur Verfügung.
- 9.3 Sie stellen uns in erforderlichem Umfang, der gegebenenfalls von uns bestimmt werden kann, auf Ihre Kosten geeignete Hilfskräfte zur Verfügung. Von Ihnen so zur Verfügung gestellte Personen verfügen über ihr eigenes Werkzeug. Sie stellen gegebenenfalls auf eigene Kosten während der Durchführung des Vertrages auf der Arbeitsstelle einen kompetenten Dolmetscher zur Verfügung.
- 9.4 Sie sind für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung sämtlicher einschlägiger Sicherheitsvorschriften sowie für die Schaffung von angemessenen Arbeitsbedingungen für unser Personal verantwortlich. Soweit hierin einzelne Pflichten gesondert genannt sind, ist diese Nennung nicht abschließend.
- Sie machen uns auf besondere Gefahren aufmerksam, die sich aus der Durchführung der Arbeiten ergeben können. Sie informieren unser Personal über besondere Bedingungen am Arbeitsort, unter denen der Vertrag durchzuführen ist sowie über besondere Gefahren, die auf der Arbeitsstelle oder bei Benutzung der von Ihnen beigestellten Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge auftreten können. Sie werden jedem angemessenen Verlangen unseres Personals nach zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechen.
- Ihnen ist bekannt, dass unser Personal bei Durchführung seiner Arbeiten die in Deutschland geltenden gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitssicherheits- und Schutzbestimmungen genau zu beachten hat. Sie werden die Zustände an der Arbeitsstelle so einrichten, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen möglich ist. Sie werden unser Personal unaufgefordert darauf hinweisen, wenn im Zuge der Arbeiten der Kontakt mit bzw. das Freiwerden von gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffen möglich ist. Insbesondere verpflichten Sie sich, unser Personal auf die Verwendung bzw. das Vorhandensein von asbesthaltigen Stoffen im Arbeitsbereich hinzuweisen und unserem Personal eine genaue Spezifikation der bei der Reparatur von Ihnen zur Verfügung gestellten lösungsmittelhaltigen Materialien zu geben.

Ihnen ist bekannt, dass nach Arbeiten, bei denen asbesthaltige Stoffe frei werden können, unter Umständen Lüftungszeiten von bis zu 24 Stunden einzuhalten sind, während derer die Arbeiten zu unterbrechen sind. Solche Unterbrechungen gelten als Arbeitszeiten unseres Personals. Für die Dauer der Unterbrechungszeiten ist die Festlegung unseres Personals maßgeblich, es sei denn, Sie weisen durch Prüfung einer zugelassenen Prüfinstitution nach, dass vorher bereits Asbeststaubfreiheit besteht.

Sie sind allein für die ordnungsgemäße Entsorgung aller bei den Arbeiten unseres Personals anfallenden Gefahrstoffe verantwortlich.

9.5 Die Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen berechtigt unser Personal zur Unterbrechung der Arbeiten. Die Vergütung ist für die Zeit solcher Unterbrechungen fortzuzahlen.

9.6 Sie sind nicht berechtigt, unser Personal zu anderen als den im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbarten Arbeiten heranzuziehen.

9.7 Sie stimmen mit uns darüber ein, dass es auch dann, wenn wir in dem Vertrag ausdrücklich und schriftlich die Aufgabe übernehmen, die von Ihrem Personal durchgeführten Arbeiten zu überwachen und zu steuern, nicht möglich ist, jeden Arbeitsschritt eines jeden von Ihnen eingesetzten Arbeiters zu beaufsichtigen. Es gehört daher auch in diesem Fall nicht zu den von uns übernommenen Verpflichtungen, jede von Ihrem Personal ausgeführte Einzeltätigkeit und jeden einzelnen Arbeitsschritt zu überwachen.

Sie geben uns jede erforderliche und angemessene Unterstützung bei der Beschaffung von Visa und anderen gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen oder Bescheinigungen um sicherzustellen, dass unser Personal fristgerecht an der Arbeitsstelle die Arbeit aufnehmen kann und wieder in sein Heimatland zurückkehren kann. Sie unterstützen uns außerdem gegebenenfalls bei der Erledigung von Zollformalitäten.

Sie tragen alle im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Reisekosten sowie Versicherungskosten für Instrumente, Werkzeuge und persönliches Gepäck, außerdem Kosten für Telegramme, Ferngespräche etc., außerdem etwa erforderliche Sonderausrüstungen, Impfgebühren, zusätzliche Krankenversicherungen, Steuern, Gebühren und dergleichen.

Wird die Ablösung unseres Personals aus einem von uns nicht zu vertretenden Grunde erforderlich, so tragen Sie außerdem die dadurch entstehenden Kosten.

Alle Steuern und Soziallasten, die außerhalb Deutschlands und des gewöhnlichen Bestimmungsortes unseres Personals von uns oder unserem Personal infolge dieses Vertrages erhoben werden, werden uns von Ihnen erstattet.

Bei Verletzung oder Erkrankung unseres Personals sorgen Sie für die erforderliche ärztliche Betreuung und - wenn nötig - für die Überführung in ein geeignetes Krankenhaus und informieren uns sofort. Sie erklären sich bereit, etwaige Kosten zu verauslagen (insbesondere im Ausland). Sie werden Ihnen gegen Übergabe der entsprechenden Rechnungen von uns erstattet.

## **10. Sonstige Vorschriften**

10.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind aus Beweisgründen schriftlich vorzunehmen.

10.2 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von uns ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

10.4 Erfüllungsort ist Wenzendorf. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichts-

stand Wenzendorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Käufers, Klage zu erheben.